

# ORGELBAUVERTRAG

Zwischen

**Auftraggeber**

in

**und**

der Firma

**Auftragnehmer**

in

wird - vorbehaltlich der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht - folgender Vertrag geschlossen:

## § 1

### Gegenstand des Vertrages

(1) Mit Abschluss dieses Vertrages sind folgende Leistungen in Auftrag gegeben:

1. Die Lieferung und Montage einer Orgel für:

2. Der Umbau  - die Erweiterung  - die Reparatur  - die Restaurierung  der Orgel in:

gemäß schriftlichem Angebot des Auftragnehmers vom:

(2) Zu den vertraglichen Leistungen des Auftraggebers gehören alle Nebenleistungen, insbesondere Intonation und Stimmung.

## § 2

### Vertragsgrundlage

(1) Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages ist

1. das schriftliche Angebot des Auftragnehmers vom

2. die vom Orgelsachverständigen der Diözese Würzburg geprüfte und genehmigte Disposition und Orgelbeschreibung.

(2) Soweit dieser Vertrag nicht anderes bestimmt, gelten ergänzend

1. die mit dem schriftlichen Angebot vorgelegten Besonderen und Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers,

2. die gesetzlichen Bestimmungen über den Werklieferungsvertrag.

(3) Auf die in der Diözese Würzburg geltenden Vorschriften über die kirchliche Vermögensverwaltung wird ausdrücklich hingewiesen.

(4) Vertragsgrundlage ist, dass der Auftragnehmer den Auftrag in eigener Person mit dem bei Vertragsabschluss bestehenden eigenen und qualitativ anerkannten Fachpersonal ausführt.

Die Beauftragung Dritter, insbesondere von Subunternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und des zuständigen Orgelsachverständigen der Diözese Würzburg.

## § 3

### **Lieferzeit**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Orgel innerhalb der Frist von  Monaten nach Abschluss dieses Vertrages, spätestens bis zum  betriebsfähig herzustellen und aufzustellen, bzw. sonstige nach § 1, Nr. 2 übernommene Orgelarbeiten in der vereinbarten Frist zu beenden.

### **§ 4 Vergütung**

- (1) Die Orgelbaufirma erhält für die nach § 1 in Auftrag gegebenen Leistungen eine Festpreisvergütung in Höhe von  EUR zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer - Festpreisklausel / 1. Alternative -

o d e r

Die Orgelbaufirma erhält für die nach § 1 in Auftrag gegebenen Leistungen eine Vergütung gemäß Angebotspreis von  EUR zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Durchschnittliche Tariflohnsteigerungen des Schreinerhandwerks im örtlichen Tarifbereich des Orgelbauers, die nach Ablauf von einem Jahr nach Vertragsabschluss auftreten, berechtigen den Auftragnehmer, den Angebotspreis (Lohnanteil) entsprechend anzupassen. - 2. Alternative -

- (2) Die Vergütung ist wie folgt zu entrichten:
- 2.1 30 % vom Nettopreis innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss, zzgl. MwSt.
  - 2.2 50 % vom Nettopreis nach Anlieferung der Orgel am Aufstellungsort, zzgl. MwSt.
  - 2.3 20 % vom Nettopreis nach Abnahme der Orgel, zzgl. MwSt.
- (3) Die Orgellieferung und sonstige Orgelarbeiten erfolgen frei Einbaustelle.

### **§ 5 Auftragnehmerpflichten**

- (1) Der Auftragnehmer hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Orgelbautechnik sowie nach den Grundsätzen größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen.
- (2) Ergeben sich bei Umbau-/Erweiterungs-/Reparatur-/Restaurierungsmaßnahmen Abweichungen vom Kostenangebot durch Umstände, die trotz sorgfältiger Untersuchung des Instrumentes bei Angebotsabgabe nicht zu erkennen waren, ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren. Zusätzliche Arbeiten dürfen nur vorgenommen werden, wenn die von der kirchlichen Stiftungsaufsicht genehmigte schriftliche Zustimmung des Auftraggebers vorliegt.
- (3) Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten der Monteure trägt der Auftragnehmer.
- (4) Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Gottesdienste und gottesdienstlichen Handlungen während der Orgelbauarbeiten in der Kirche nicht gestört werden und auch im übrigen die Würde des Gotteshauses gewahrt bleibt.
- (5) Das Aufräumen und Reinigen der Montagestelle sowie der Abtransport von Montageabfällen und von Werkzeug und Verpackungsmaterial ist Sache des Auftragnehmers.

### **§ 6 Mitwirkung des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber sorgt vor Anlieferung der Orgel und Ausführung sonstiger Orgelarbeiten für die sachgemäße Vorbereitung des Orgelraumes, die ungehinderte Arbeitsmöglichkeit während der Aufstellung und Intonation. Soweit nicht anderes vereinbart, sorgt der Auftraggeber für die erforderlichen Gerüste, Leitern, das Hebezeug und im Bedarfsfalle für vorübergehende Hilfe beim Bewegen schwerer Teile. Er trägt hierfür auch die Kosten, wenn und soweit der Zurüstungsbedarf in § 16 (Zusatzvereinbarungen) festgelegt ist.
- (2) Die Ausführung der erforderlichen Bauarbeiten, der elektrischen Starkstromanschlüsse sowie die Bereitstellung und Installation der Beleuchtungseinrichtungen veranlasst der Auftraggeber auf eigene Kosten. Heizung, Licht und elektrische Kraft werden vom Auftraggeber für die Dauer der Aufstellung und Intonation der Orgel sowie Ausführung sonstiger Orgelarbeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.

## **§ 7 Verwendung alter Teile**

Bei Umbau-/Erweiterungs-/Reparatur-/Restaurierungsarbeiten ausgebaute und nicht wieder verwendete/verwendbare Teile verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Werden sie dem Auftragnehmer überlassen, ist hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Die Veräußerung auch von Teilen einer Orgel bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.

## **§ 8 Abnahme**

- (1) Die Fertigstellung der Orgel und die Beendigung sonstiger Orgelarbeiten am Aufstellungsort ist dem Auftraggeber mit dem Antrag auf Abnahme schriftlich anzuzeigen. Die Parteien verständigen sich hiernach unverzüglich über den Termin der Abnahmeprüfung.
- (2) Die Abnahmeprüfung findet in Gegenwart des Orgelsachverständigen der Diözese statt. Über die Abnahme wird vom Auftraggeber eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Kommt im Prüfungstermin eine Einigung über die Abnahme nicht zustande, teilt der Auftraggeber dem Orgelbauer den Abnahmeentscheid nach gutachtlicher Stellungnahme des Orgelsachverständigen so bald wie möglich mit.

## **§ 9 Gefahrtragung**

- (1) Mit der Anlieferung der Orgel im Aufstellungsraum geht die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung auf den Auftraggeber über. Eine über die Gefahrtragung hinausgehende Haftung wird für unverschuldete Schäden nicht übernommen.
- (2) Werden bei Umbauten, Reparaturen und Restaurierungen Orgel oder Orgelteile in die Werkstatt des Auftragnehmers ausgelagert, so hat der Auftragnehmer diese gegen Schäden durch Leitungswasser, Feuer und Einbruchdiebstahl ausreichend zu versichern und den Versicherungsschutz nachzuweisen.

## **§ 10 Gewährleistung**

Der Auftragnehmer leistet Gewähr für seine Lieferungen und Leistungen. Art und Umfang der Gewährleistung bestimmen sich nach den Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Bundes Deutscher Orgelbauer e. V. (BDO Ziff. IX, Fassung Nov. 1983).

## **§ 11 Gewährleistungsfristen**

- (1) Hinsichtlich der Gewährleistungsfristen gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Bundes Deutscher Orgelbauer e. V. (BDO Ziff. IX, Fassung Nov. 1983).
- (2) Der Auftragnehmer wird die Einrede der Verjährung nicht erheben, wenn der Auftraggeber aufgetretene Mängel vor Ablauf der vereinbarten Gewährleistungs-/Verjährungsfrist schriftlich anzeigt und ihre Beseitigung verlangt.

## **§ 12 Sicherheitsleistung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorauszahlungen des Auftraggebers gemäß § 4 Abs. 2, Nr. 2.1 durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft nach Formblatt des Auftraggebers sicherzustellen.

## **§ 13 Urheberrecht**

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen des Orgelbauers zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden und an der gelieferten Orgel Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die der Auftraggeber mit Rücksicht auf deren Verwendung für zweckmäßig hält. Eine besondere Vergütung wird in diesen Fällen nicht geschuldet. Der Bauherr wird den Orgelbauer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Werkes anhören.

**§ 14  
Abtretungen**

Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag gegen den Auftraggeber können nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers nach den von diesem festgesetzten Bedingungen abgetreten werden.

**§ 15  
Schlussrechnung**

Nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine ausführliche und nachprüfbare Schlussrechnung vorzulegen.

**§ 16  
Zusatzvereinbarungen**

**§ 17  
Schriftform und Genehmigungsvorbehalt**

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der schriftlichen stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Würzburg.  
Die Vertragspartner und das Bischöfliche Ordinariat erhalten nach stiftungsaufsichtlicher Genehmigung je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

**§ 18  
Schlichtungsklausel**

Etwaige Streitigkeiten aus diesem Verträge sind im ordentlichen Rechtswege auszutragen, auf Verlangen einer der Vertragsschließenden jedoch erst dann, wenn der Versuch einer Schlichtung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht nicht zum Erfolg geführt hat.

Für den **Auftraggeber** aufgrund  
Beschlusses der Kirchenverwaltung

Für den **Auftragnehmer**

vom

**Ort**

**Datum**

**Ort**

**Datum**

**Unterschrift Kirchenverwaltungsvorstand**

**Unterschrift Auftragnehmer**

**Bischöfliches Ordinariat Würzburg**

E.-Nr.

Vorstehender Vertrag wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

**Ort**

**Datum**

**Finanzdirektor**